
Der Apostolische Stuhl		Nr. 166	Erlass einer Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat	273
Nr. 158	Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Weltfriedenstag am 1. Januar 2024: „Künstliche Intelligenz und Frieden“	255		
Verband der Diözesen Deutschlands		Nr. 167	Änderung der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung	273
Nr. 159	Beschlüsse der Sitzung der Verbands-KODA vom 30. November 2023	256		
Der Bischof von Limburg		Nr. 168	Erlass einer Ordnung für die Konstituierung des Regionalsynodalrates und für die Wahlen im Regionalsynodalrat	276
Nr. 160	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter Montabaur und St. Marien in der Augst (Sitz: Neuhäusel)	256		
Nr. 161	Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg	257		
Nr. 162	Änderung der Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat des Bistums Limburg	268		
Nr. 163	Erlass einer Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindereferenten in den Seelsorgerat des Bistums Limburg	270		
Nr. 164	Änderung der Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates	272		
Nr. 165	Erlass einer Ordnung für die Wahl der Vertreter der Seelsorger in den Regionalsynodalrat	272		
		Nr. 169	Erlass von Übergangsregelungen bis zur Wahl und Berufung von Regionalleitungen	278
		Nr. 170	Außerkräftsetzung von Ordnungen	278
		Nr. 171	Beschluss der Finanzkammer vom 7. November 2023: Vergütung über seelsorgliche Aushilfen, Vertretungen und Pfarrverwaltungen	278
		Bischöfliches Ordinariat		
		Nr. 172	Inkrafttreten der Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement	279
		Nr. 173	Einladung zur Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber am 18. Februar 2024	279
		Nr. 174	Feier der Ehejubiläen im Jahr 2024	280
		Nr. 175	Dienstnachrichten	280

Der Apostolische Stuhl

Nr. 158 Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Weltfriedenstag am 1. Januar 2024: „Künstliche Intelligenz und Frieden“

Die Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Weltfriedenstag am 1. Januar 2024 wurde veröffentlicht. Sie kann unter <https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/peace.index.html> heruntergeladen werden.

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 159 Beschlüsse der Sitzung der Verbands-KODA vom 30. November 2023

Die nachfolgenden Beschlüsse der 63. Sitzung der Verbands-KODA vom 30. November 2023 werden mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss bzw. des im jeweiligen Tarifvertrag genannten Datums in Kraft gesetzt. Wenn kein Datum im Beschluss genannt ist, gilt das Datum der jeweiligen Verbands-KODA-Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist.

Beschlüsse der 63. Sitzung der Verbands-KODA vom 30. November 2023:

66. Beschluss

Die Verbands-KODA beschließt die Übernahme folgender Änderungs-Tarifverträge:

- a) Änd.-TV Nr. 21 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Bund) vom 22. April 2023
- b) Änd.-TV Nr. 16 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 22. April 2023
- c) Änd.-TV Nr. 10 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 22. April 2023
- d) Änd.-TV Nr. 8 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 22. April 2023
- e) Änd.-TV Nr. 13 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)-Allgemeiner Teil vom 22. April 2023
- f) Änd.-TV Nr. 13 um Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)-Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BBiG) vom 22. April 2023

67. Beschluss

Die Verbands-KODA beschließt einstimmig die Befristung der Eingruppierungs- und Höhergruppierungsordnung gemäß § 12 Abs. 6 S. 2 AVO-VDD bis zum 30. Juni 2025 zu verlängern.

68. Beschluss

Die Verbands-KODA beschließt eine Anpassung von Anlage 2 Teil B AVO-VDD mit dem Ziel, die konkreten Bezeichnungen der Tarife durch Verweis auf die Tarife, die im jeweils gültigen Vertrag über die kirchliche Höher- und Ergänzungsversicherung zwischen der Versicherungskammer Bayern und dem Verband der Diözesen Deutschlands vereinbart worden sind, zu ersetzen.

69. Beschluss

Die Verbands-KODA beschließt die Außerkraftsetzung der Beschlüsse der VDD-KODA vom 22.9.2006 und 13.6.2007 zum Lebenspartnerschaftsgesetz in den §§ 23, Abs. (3) und 29, Abs. (1) a und b der AVO-VDD aufgrund der neuen Grundordnung vom 22. November 2022.

In Kraft gesetzt:

Limburg, 11. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg
Vorsitzender der Vollversammlung des Verbandes
der Diözesen Deutschlands

Der Bischof von Limburg

Nr. 160 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter Montabaur und St. Marien in der Augst (Sitz: Neuhäusel)

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten wird die Pfarrei St. Marien in der Augst (Sitz: Neu-

häusel), die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts ist und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinde“ trägt, mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgehoben und zum 1. Januar 2024 der Pfarrei St. Peter Montabaur, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinde“ trägt, eingegliedert (unio extinctiva).

3. Damit erweitert sich das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Peter Montabaur um das Gebiet der bisherigen Pfarrei St. Marien in der Augst (Sitz: Neuhäusel).
4. Die Pfarrkirche der durch Zupfarrung erweiterten Pfarrei St. Peter Montabaur bleibt die Kirche St. Peter in Ketten in Montabaur.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in der Augst (Sitz: Neuhäusel) wird der Pfarrei St. Peter Montabaur zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der zugeparrten Pfarrei werden zum 31. Dezember 2023 geschlossen.
6. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2024 wirksam.

Limburg, 14. November 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/54747/23/02/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 161 Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg

Die „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ (SynO), zuletzt geändert durch Verfügung vom 19. Oktober 2023 (Amtsblatt 2023, Seite 227ff.), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Für *Artikel 1 – Allgemeine Vorschriften* werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die folgenden Änderungen verfügt:

In *Artikel 1 – Allgemeine Vorschriften* erhält der *Vorsatz* vor § 1 die folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 1 bis 11 gelten für alle in dieser Synodalordnung genannten Gremien, sofern für einzelne Gremien nichts anderes festgelegt ist.“

Bei der Mandatierung der synodalen Gremien muss eine geschlechtergerechte Verteilung der Mandate angestrebt werden.“

In § 2 *Wählbarkeit* erhält Absatz 6 die folgende Fassung:

„(6) Für den Diözesansynodalrat sind die Mitglieder der kurialen Organe gemäß Bistumsstatut nicht wählbar.“

Nach § 6 wird ein § 6a *Sitzungen* mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„§ 6a Sitzungen

- (1) Sitzungen können als Präsenzsitzung, als Videokonferenz (rein virtuelle Sitzung) oder als Hybridversammlung durchgeführt werden, bei dem ein Teil der Mitglieder physisch vor Ort und der andere Teil virtuell anwesend ist. Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Sitzung verantwortlich.
- (2) Rechtzeitig vor dem Beginn einer virtuellen Sitzung oder einer Hybridversammlung erhalten die Mitglieder die sie zur Teilnahme berechtigenden Zugangsdaten.
- (3) Abstimmungen und Wahlen sind innerhalb der virtuellen Sitzung oder Hybridversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zulässig. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Geheimhaltung und zur Durchführung von geheimen Wahlen zu treffen. Im Übrigen finden die Vorschriften zu den Präsenzversammlungen Anwendung.“

§ 10 *Amtsverschwiegenheit* erhält die folgende Fassung:

„Die Mitglieder der synodalen Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn das Gremium nicht öffentlich berät. Bei nicht öffentlichen Sitzungen trifft das Gremium eine Vereinbarung über die Information der Öffentlichkeit. Näheres ist in den Geschäftsordnungen der Gremien geregelt.“

Artikel 2

Für Artikel II – Die Pfarrei werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die folgenden Änderungen verfügt:

In § 16 *Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates* erhalten Absatz 1 Buchstaben a und b die folgende Fassung:

- „a) der Pfarrer bzw. der in der Ordnung gemäß c. 543 CIC als amtlicher Dialogpartner festgelegte Pfarrer einer Priesterequipe gemäß c. 517 § 1 CIC; eine zweite aus dem Pastoralteam der Pfarrei gewählte Person;
- b) zwischen 12 und 20 von der Pfarrei gewählte Mitglieder. Die Entscheidung über die Zahl der zu wählenden Mitglieder trifft der Pfarrgemeinderat gemäß der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg;“

In § 16 *Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates* wird in Absatz 2 ein neuer Buchstabe e) mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

- „e) das vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglied des Regionalsynodalrates oder, im Falle von dessen Verhinderung, sein Stellvertreter, sofern sie nicht bereits gemäß Absatz 1 dem Pfarrgemeinderat angehören.“

Der bisherige Buchstabe e) wird zu Buchstabe f).

In § 30 *Zusammensetzung des Gemeinderates* erhält Absatz 1 Buchstabe a die folgende Fassung:

- „a) der Pfarrer kraft Amtes; ein durch das BO bestellter pastoraler Mitarbeiter mit Dienstsitz in der betreffenden Gemeinde;“

Abschnitt C. Der Pastorale Raum (§§ 39 bis 47) wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 3

Artikel III – Der Bezirk (§§ 48–66) wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 außer Kraft gesetzt.

Artikel 4

Für Artikel IIIa – Die Region werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die folgenden Änderungen verfügt:

In § 43a *Zusammensetzung des Regionalsynodalrates*

erhält Absatz 1 Buchstabe e die folgende Fassung

- „e) in jeder Region, in der mindestens eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, ein bis drei von den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Personen. Über die Zahl der zu wählenden Vertreter entscheidet der Regionalsynodalrat zum Ende der Amtszeit mit Wirkung für die nächste Amtszeit. Für jedes dieser Mitglieder kann ein Stellvertreter gewählt werden, der das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall vertritt;“

In § 43a *Zusammensetzung des Regionalsynodalrates* wird in Absatz 1 ein neuer Buchstabe g mit dem folgenden Wortlaut ergänzt:

- „g) im Falle der Einrichtung einer Regionalversammlung ein dem Vorstand der Regionalversammlung angehörendes Mitglied.“

In § 44a *Vorstand des Regionalsynodalrates* wird in Absatz 2 ein neuer Buchstabe d) mit dem folgenden Wortlaut ergänzt:

- „d) Im Falle der Einrichtung einer Regionalversammlung gehört ein Mitglied des Vorstands der Regionalversammlung dem Vorstand des Regionalsynodalrates an.“

In § 45a *Aufgaben des Regionalsynodalrates* werden in Absatz 2 die neuen Buchstaben k und l mit dem folgenden Wortlaut ergänzt:

- „k) Wahl von sechs Mitgliedern gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. a in die Diözesanversammlung des Bistums Limburg;
- l) Wahl eines Mitgliedes gemäß § 75a Ab. 1 Buchst. f in den Diözesansynodalrat;“

Der bisherige Buchstabe k) wird zu Buchstabe m).

§ 49a *Begriffsbestimmung und Zusammensetzung* erhält Absatz 1 die folgende Fassung:

- „(1) Zur Förderung der Vernetzung innerhalb der Region unter den kirchlichen und mit nichtkirchlichen Akteuren kann der Regionalsynodalrat in jeder Amtszeit die Wahl einer katholischen Regionalversammlung mit den unter § 50a beschriebenen Aufgaben beschließen. Der Regionalsynodalrat legt zudem die Zusammensetzung der Regionalversammlung fest.“

§ 51a Vorstand der Regionalversammlung wird ergänzt um einen Absatz (7) mit dem folgenden Wortlaut:

„(7) Ein Mitglied des Vorstands gemäß Absatz 1 ist Mitglied des Regionalsynodalrates und Mitglied des Vorstands des Regionalsynodalrates gemäß § 44a Abs. 2 Buchst. d.“

Artikel 5

Die Regelungen in Artikel IV – Die Diözese, Abschnitt A. Die Diözesanversammlung (bisherige §§ 69 bis 73) erhalten mit Wirkung zum 15. Juni 2024 den folgenden Wortlaut:

„§ 69a Begriffsbestimmung

Die Diözesanversammlung ist die gewählte Vertretung der Katholiken des Bistums Limburg. Sie ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Dekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien, Nr. 26.

§ 70a Zusammensetzung der Diözesanversammlung

- (1) Der Diözesanversammlung gehören an:
 - a) je sechs von den Regionalsynodalräten gewählte Mitglieder, die selbst nicht dem Regionalsynodalrat angehören müssen;
 - b) sieben Katholiken des Bistums, die von den unter Buchst. a genannten Personen hinzugewählt werden. Für diese Kandidatenliste können Vorschläge unterbreiten
 - die Regionalsynodalräte, die Pfarrgemeinderäte und die Gemeinderäte der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache,
 - der Ordensrat,
 - Einrichtungen und
 - jeder Katholik des Bistums;
 - c) fünf Katholiken des Bistums, die die von den unter Buchst. a genannten Personen hinzugewählt werden aus einer Liste von mindestens neun Kandidaten, die vom Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache aufgestellt wird;
 - d) drei Katholiken des Bistums, die von den unter Buchst. a genannten Personen hinzugewählt werden aus einer Liste von mindestens fünf Kandidaten, die von der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände aufgestellt wird.

- (2) Zu den Sitzungen der Diözesanversammlung sind einzuladen
 - a) der Bischof,
 - b) der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich,
 - c) die Mitglieder des Diözesansynodalrates, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 Mitglied der Diözesanversammlung sind. Sie haben Mitspracherecht.
- (3) Der mit der Geschäftsführung der Diözesanversammlung Beauftragte nimmt an den Sitzungen der Diözesanversammlung teil. Er hat Mitspracherecht.

§ 71a Präsidium der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung wählt ein Präsidium. Dies besteht aus
 - a) den beiden Präsidenten,
 - b) zwei Vizepräsidenten,
 - c) sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vertreter des Bischofs gemäß § 70a Abs. 2 Buchst. b und der mit der Geschäftsführung Beauftragte nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit Mitspracherecht teil.
- (3) Die in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewählten Vertreter können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Mitspracherecht.
- (4) Das Präsidium ist der Diözesanversammlung verantwortlich. Es bereitet die Sitzungen vor und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse.
- (5) Das Präsidium kann zwischen den Sitzungen in dringenden Fällen Aufgaben der Diözesanversammlung wahrnehmen, muss ihr aber darüber Bericht erstatten.
- (6) Die beiden Präsidenten werden von den Mitgliedern der Diözesanversammlung gewählt. Eine Wahl von zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts ist anzustreben.
- (7) Die beiden Präsidenten der Diözesanversammlung vertreten die Anliegen der Diözesanversammlung im Diözesansynodalrat und nehmen ihre Aufgaben in weiteren Gremien gemäß den entsprechenden Ordnungen wahr. Sie sind gegenseitig vertretungsberechtigt.

§ 72a Aufgaben der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung hat die Aufgabe,
 - a) Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Leben zu beobachten, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen,
 - b) den diözesanen Visionsprozess in angemessenen Abständen zu initiieren und im Visionsprozess mitzuwirken,
 - c) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Diözese und in der Gesellschaft zu geben;
 - d) Anregungen an den Bischof und den Diözesansynodalrat zu geben,
 - e) in jeder Sitzung den Tätigkeitsbericht des Präsidiums entgegenzunehmen, in dem auch über den Umsetzungsstand der Beschlüsse informiert wird,
 - f) die Jahresberichte des Diözesansynodalrates zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - g) Anliegen der Diözesanversammlung auf überdiözesaner Ebene zu vertreten.
- (2) Darüber hinaus hat die Diözesanversammlung die Aufgabe,
 - a) fünf Mitglieder für den Diözesansynodalrat gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. c dieser Ordnung zu wählen,
 - b) drei Vertreter der Diözese in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen.

§ 73a Arbeitsweise der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung tagt in der Regel zweimal im Jahr. Die beiden Präsidenten laden zu den Sitzungen mit Angabe der vom Präsidium vorgeschlagenen Tagesordnung ein.
- (2) Die Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3) Die Diözesanversammlung kann zeitlich befristete Foren für eine konkret umschriebene Aufgabe einrichten. Das Präsidium bereitet den Auftrag für das Forum vor. Auftrag und Besetzung werden in der Diözesanversammlung beraten und entschieden. Die Geschäftsführung liegt in der Geschäftsstelle der Diözesanversammlung.
- (4) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Artikel 6

Die Regelungen in *Artikel IV – Die Diözese, Abschnitt B. Der Diözesansynodalrat (bisherige §§ 74 bis 80)* erhält mit Wirkung zum 7. September 2024 den folgenden Wortlaut:

„§ 74a Begriffsbestimmung

Der Diözesansynodalrat ist das synodale Gremium auf der Diözesanebene, in dem die durch das Volk Gottes im Bistum Limburg mandatierten Mitglieder durch Beratung mit dem Bischof an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Aufgaben der Diözese teilhaben und so ihre Verantwortung für die Sendung der Kirche wahrnehmen.

§ 75a Zusammensetzung des Diözesansynodalrates

- (1) Dem Diözesansynodalrat gehören an
 - a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes;
 - b) die beiden Präsidenten der Diözesanversammlung. Den beiden Präsidenten kommt gemeinsam eine Stimme zu;
 - c) fünf von der Diözesanversammlung gewählte Katholiken des Bistums, davon höchstens ein hauptberuflich Beschäftigter im Dienst des Bistums Limburg;
 - d) der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich;
 - e) der Generalvikar und der Bischöfliche Bevollmächtigte. Beiden kommt gemeinsam eine Stimme zu;
 - f) je ein von jedem Regionalsynodalrat gewähltes Mitglied;
 - g) zwei vom Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Mitglieder;
 - h) zwei vom Seelsorgerat gewählte Mitglieder;
 - i) ein von den Vertretern der Einrichtungen in den Regionalsynodalräten gewähltes Mitglied;
 - j) bis zu fünf von den übrigen Mitgliedern gewählte Mitglieder, die die Zusammensetzung des Diözesansynodalrates so ergänzen, dass die Vielfalt kirchlichen Lebens im Bistum erkennbar ist, davon höchstens ein hauptberuflich Beschäftigter im Dienst des Bistums Limburg.

Näheres über die Wahl der in Buchst. b.c.f.g.h.i.j genannten Mitglieder regeln die entsprechenden Ordnungen.

- (2) Der Diözesansynodalrat wählt aus den Mitgliedern gemäß § 75 Abs. 1 Buchst. b.c.f.g.i.j einen Sprecher, der nicht hauptberuflich im Dienst des Bistums Limburg beschäftigt sein darf.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Diözesansynodalrates teil. Er hat Mitspracherecht.
- (4) Die Mitglieder des Bistumsteams und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Diözesansynodalrates, soweit sie nicht bereits Mitglieder sind, können an den Sitzungen des Diözesansynodalrates teilnehmen. Die Vorsitzenden von durch den Diözesansynodalrat eingesetzten Foren und die Bereichsleitungen des Bischöflichen Ordinariates sind einzuladen, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches verhandelt werden. Sie haben Mitspracherecht.

§ 76a Vorstand des Diözesansynodalrates

- (1) Der Diözesansynodalrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem Bischof als Vorsitzenden,
 - b) dem Bischöflichen Beauftragten für den synodalen Bereich als stellvertretendem Vorsitzenden,
 - c) dem Sprecher des Diözesansynodalrates,
 - d) drei vom Diözesansynodalrat gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Mitspracherecht.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Diözesansynodalrates vor und legt die Tagesordnung fest. Er kann Tagesordnungspunkte zur öffentlichen Beratung vorschlagen.
- (4) Der Vorstand prüft die Eingaben an den Diözesansynodalrat. Er entscheidet darüber, ob eine Eingabe im Diözesansynodalrat beraten wird oder ob sie einer weiteren Befassung im Bischöflichen Ordinariat, in einem Ausschuss oder in einem Forum bedarf.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des Diözesansynodalrates zugeleitet wird.
- (6) Der Vorstand kann Sachverständige oder Gäste zu den Sitzungen des Diözesansynodalrates oder des Vorstandes einladen.

§ 77a Aufgaben des Diözesansynodalrates

- (1) Der Bischof und die übrigen Mitglieder des Diözesansynodalrates informieren sich gegenseitig als Dialogpartner und beraten gemeinsam über die anstehenden Angelegenheiten.
- (2) Zu den Aufgaben des Diözesansynodalrates gehören insbesondere:
 - a) Entscheidungen über das Leitbild des Bistums und die Bistumsstrategien,
 - b) Entscheidungen über mittel- und langfristige Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes,
 - c) Aufgaben gemäß HOBL,
 - d) Entscheidungen über überregionale pastorale Projekte von besonderer Bedeutung hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes,
 - e) Entscheidungen über weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis und Strukturen,
 - f) Entscheidungen über Leitlinien für die pastorale, gesellschaftliche und ökumenische Arbeit im Bistum,
 - g) Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen,
 - h) Gesetzes- und sonstige Normsetzungsvorhaben, darunter Änderungen des Bistumsstatuts sowie der Synodalordnung,
 - i) Mitwirkung bei der Berufung von Bereichsleitungen des Bischöflichen Ordinariates,
 - j) Benennung von Vertretern in andere Gremien, darunter Benennung von Beisitzern für die Wahlprüfungskammer und für die Kommission § 81a Abs. 8 SynO.
- (3) Die in § 75a Abs. 1 Buchst. b.c.f.g genannten Mitglieder des Diözesansynodalrats wählen die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates gemäß § 104 Abs. 1 Buchst. a dieser Ordnung.
- (4) Die Mitglieder des Diözesansynodalrates wirken mit im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des geltenden Rechts.

§ 78a Arbeitsweise des Diözesansynodalrates

- (1) Der Diözesansynodalrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Vierteljahr zusammen. Der Bischof bzw. ein von ihm benannter

Vertreter und der Sprecher des Diözesansynodalrates laden unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

- (2) Der Diözesansynodalrat muss einberufen werden, wenn der Bischof oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes beantragt.
- (3) Wünscht der Seelsorgerat, bei der Behandlung einer pastoralen Frage gehört zu werden, wird die abschließende Beratung und Beschlussfassung im Diözesansynodalrat erst geschehen, wenn der Seelsorgerat Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
- (4) Die geplante Tagesordnung einer Sitzung des Diözesansynodalrates ist zeitgleich mit der Einladung der Mitglieder zu veröffentlichen.
- (5) Die Sitzungen des Diözesansynodalrates finden in einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil statt. Zu Beginn einer Sitzung entscheidet der Diözesansynodalrat auf Vorschlag des Vorstands, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (6) Zum Abschluss eines nicht öffentlichen Sitzungsteils vereinbart der Diözesansynodalrat, wie die öffentliche Kommunikation über Ergebnisse und Beratungen des nicht öffentlichen Teils der Sitzung erfolgt.
- (7) Der Diözesansynodalrat kann während eines laufenden Tagesordnungspunktes mit Mehrheitsentscheidung die Öffentlichkeit von der Beratung ausschließen.
- (8) Zu einer Sitzung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kann der Diözesansynodalrat Gäste zulassen.
- (9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift gehört zu den Akten des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.
- (10) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Diözesansynodalrates binnen einer Frist von vier Wochen zuzuleiten.
- (11) Ein Protokoll über den nicht öffentlichen und ein Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung werden veröffentlicht.
- (12) Einzelheiten des Geschäftsablaufes sind in der Geschäftsordnung des Diözesansynodalrates geregelt.

§ 79a Beschlüsse des Diözesansynodalrates

- (1) Wenn der Diözesansynodalrat es für angezeigt hält, spricht er nach Beratung eines Punktes durch Beschluss eine Empfehlung an den Bischof aus.
- (2) In entsprechender Anwendung der Vorschrift des c. 127 § 2 n. 2 CIC wird der Bischof den Beschlüssen des Diözesansynodalrates folgen, wenn nicht überwiegende Gründe entgegenstehen.
- (3) Stimmt der Bischof einem Beschluss des Diözesansynodalrates zu, ist dieser rechtswirksam.
- (4) Stimmt der Bischof einem Beschluss des Diözesansynodalrates nicht zu, wird er dies begründen. Auf Wunsch der Mehrheit des Diözesansynodalrates erfolgt eine erneute gemeinsame Beratung. Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen kann der Diözesansynodalrat einen erneuten Beschluss fassen.
- (5) Stimmt der Bischof diesem Beschluss nicht zu, wird er dafür schwerwiegende Gründe vorbringen.
- (6) Mit der Mehrheit der Stimmen kann der Diözesansynodalrat in diesem Fall ein Verfahren zur Konsensfindung eröffnen. Die Bedingungen des Verfahrens werden zu Beginn einer jeden Amtszeit des Diözesansynodalrates durch Beschluss vereinbart. Sie können neu verhandelt werden, wenn sowohl die Mehrheit des Diözesansynodalrates als auch der Bischof dies wünschen. Ziel des Konsensverfahrens ist eine Beschlussformulierung, mit der sowohl die Mehrheit des Diözesansynodalrates als auch der Bischof einverstanden ist. Stimmt der Bischof diesem Beschluss zu, ist er rechtswirksam.

§ 80a Berichterstattung über Umsetzung von Beschlüssen

- (1) In jeder Sitzung berichtet der Beauftragte des Bischofs für den synodalen Bereich darüber, welche Beschlüsse seit der vorangegangenen Sitzung des Diözesansynodalrates umgesetzt wurden.
- (2) Einmal jährlich berichtet der Bischof über den Stand der Umsetzung aller Beschlüsse.

§ 81a Ausschüsse und Foren des Diözesansynodalrates

- (1) Der Diözesansynodalrat richtet zu Beginn einer Amtszeit einen permanenten Ausschuss Haushalt und einen permanenten Ausschuss Recht ein. Darüber hinaus kann er für Themen, die einer permanenten Bearbeitung bedürfen, permanente Ausschüsse einrichten. Die Mitglieder der permanenten Ausschüsse werden vom Diözesansynodalrat berufen. Sie müssen, mit Ausnahme der Mitglieder des permanenten Ausschusses Haushalt, nicht Mitglieder des Diözesansynodalrats sein. Die Zahl der hauptamtlich und hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg tätigen Personen in den permanenten Ausschüssen darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.
- (2) Die permanenten Ausschüsse wählen jeweils einen Vorsitzenden, der Mitglied des Diözesansynodalrates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesansynodalrat. Jeder Ausschuss hat das Recht, bis zu drei Sachkundige als Mitglieder zu kooptieren.
- (3) Der Diözesansynodalrat setzt zu Beginn der Amtszeit aus seiner Mitte einen permanenten Ausschuss Haushalt ein. Die Geschäftsführung des Haushaltsausschusses übernimmt in der Regel der Diözesanökonom.
- (4) Der Diözesansynodalrat bildet einen permanenten Ausschuss Recht. Die Geschäftsführung des Ausschusses Recht übernimmt eine Leitung des Stabsbereiches Aufsicht und Recht im Bischöflichen Ordinariat.
- (5) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag des Diözesansynodalrates. Sie haben die Aufgabe, für diesen Arbeitsvorlagen zu erstellen und Aktivitä-

ten anzuregen. Daneben stehen die Ausschüsse dem Bischöflichen Ordinariat beratend zur Verfügung.

- (6) Näheres über die Arbeit der Ausschüsse des Diözesansynodalrates wird in der „Geschäftsordnung Ausschüsse des Diözesansynodalrates“ geregelt.
- (7) Der Diözesansynodalrat kann zeitlich befristete Foren für eine konkret umschriebene Aufgabe beantragen. Das Bistumsteam bereitet den Auftrag vor und benennt eine Geschäftsführung. Auftrag und Besetzung werden final im Diözesansynodalrat beraten und entschieden.
- (8) Der Diözesansynodalrat bildet für die Dauer seiner Amtszeit eine Kommission, die vom Bischof angehört wird, bevor er einem Mitglied eines synodalen Gremiums sein Mandat und gegebenenfalls die Wählbarkeit entzieht. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern des Diözesansynodalrates.“

Artikel 7

Die Regelungen in *Artikel IV – Die Diözese, Abschnitt D. Statuten des Priesterrates (bisherige §§ 82 bis 87)* erhalten mit Wirkung zum 2. September 2024 den folgenden Wortlaut:

„§ 82a Begriffsbestimmung und Amtszeit

- (1) Der Priesterrat repräsentiert das Presbyterium des Bistums Limburg.
- (2) Die Amtszeit des Priesterrates beträgt vier Jahre, unbeschadet der Vorschrift des c. 501 §§ 2 und 3 CIC.
- (3) Im Falle der Neueinsetzung des Priesterrates gemäß c. 501 § 2 CIC endet die Amtszeit des Priesterrates mit dem Ende der laufenden Amtszeit der synodalen Gremien.
- (4) Beabsichtigt der Bischof, den Priesterrat gemäß c. 501 § 3 CIC aufzulösen, hört er im ersten Schritt die Kommission des Diözesansynodalrates gemäß § 81a Abs. 8 SynO. Erfolgt die Neubildung des Priesterrates während der laufenden Amtszeit, endet die Amtszeit des neuen Priesterrates mit dem Ende der laufenden Amtszeit der synodalen Gremien.

§ 83a Zusammensetzung des Priesterrates

- (1) Dem Priesterrat gehören mit Stimmrecht an
 - a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes,
 - b) neun vom Presbyterium aus seiner Mitte gewählte Priester,
 - c) drei vom Bischof berufene Priester,
 - d) der Generalvikar kraft Amtes.

Der Priesterrat soll in seiner Gesamtzusammensetzung den Klerus angemessen repräsentieren. Er soll möglichst generationengerecht zusammengesetzt sein und Ordenspriester und sowie Priester aus Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sollen vertreten sein.

- (2) Zu den Sitzungen des Priesterrates sind einzuladen und haben Mitspracherecht
 - a) der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich,
 - b) eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz,
 - c) der Regens des Priesterseminars in Limburg,
 - d) ein Vertreter der Limburger Priesterkandidaten in Sankt Georgen.
- (3) Näheres über Wahl und Berufung in den Priesterrat ist in der „Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg“ geregelt, die Bestandteil dieser Statuten ist.

§ 84a Sprecher des Priesterrates

Der Priesterrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

§ 85a Aufgaben des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat nimmt durch Beratung des Bischofs im Rahmen der Sitzungen des Seelsorgerates teil an der Leitung der Diözese.
- (2) Der Priesterrat hat ein Recht auf Anhörung
 - a) bei Errichtung, Aufhebung und nennenswerter Veränderung von Pfarreien,
 - b) bei Erlass von diözesanen Ordnungen über die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und über die Besoldung der Kleriker,
 - c) bei Neubau und Entwidmung von Kirchen,
 - d) bei Festlegung diözesaner Abgaben,
 - e) bei den weiteren beispruchsberechtigten Fragen gemäß CIC.

- (3) Darüber hinaus hat der Priesterrat die folgenden Aufgaben:
 - a) Beratung der Fragen, die der Bischof ihm vorlegt,
 - b) Mitwirkung in dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten der Priester.
- (4) An den Aufgaben des Diözesansynodalrates ist der Priesterrat als Teil des Seelsorgerates beteiligt.

§ 86a Arbeitsweisen des Priesterrates

- (1) In der Regel nimmt der Priesterrat seine Aufgaben im Rahmen der Sitzungen des Seelsorgerates wahr. Bei Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 85a Abs. 2 ist die Abstimmung der Mitglieder des Priesterrates eigenständig auszuweisen.
- (2) Darüber hinaus kann der Bischof den Priesterrat unter Angabe der Tagesordnung zu eigenen Sitzungen einberufen.
- (3) Wenn ein Drittel der Mitglieder des Priesterrates die Einberufung einer eigenständigen Sitzung des Priesterrates mit dem Vorschlag eines Tagesordnungspunktes von größerer Bedeutung erbittet, wird der Bischof dieser Bitte nach Möglichkeit entsprechen und unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung einladen.
- (4) Die Sitzungen des Priesterrates sind für alle von ihm vertretenen Priester öffentlich, sofern der Priesterrat im Einzelfall nicht anders beschließt.
- (5) Die Gesprächsleitung der Sitzungen übernimmt ein Moderator, der Mitglied des Priesterrates ist.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird vom Bischof zur Bekanntgabe an die Priester freigegeben. Sie gehört zu den amtlichen Akten des Priesterrates und des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.
- (7) Näheres über den Geschäftsablauf regelt die Geschäftsordnung des Priesterrates.

§ 87a Ausschüsse des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat kann besondere Aufgaben, die ausschließlich die Gruppe der Priester betreffen, durch Ausschüsse wahrnehmen lassen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Priesterrat berufen.
- (3) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag des Priesterrates und sind diesem verantwortlich.
- (4) Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Fachleute hinzugezogen werden.
- (5) Näheres über den Geschäftsablauf regelt die Geschäftsordnung des Priesterrates.“

Artikel 8

In *Artikel IV – Die Diözese* wird Absatz E. *Statut des Diakonenrates* (bisherige §§ 88 bis 92) mit Wirkung zum 2. September 2024 außer Kraft gesetzt.

Artikel 9

Nach den Statuten des Priesterrates wird mit Wirkung zum 2. September 2024 in *Artikel IV – Die Diözese* ein neuer Abschnitt E. *Der Seelsorgerat* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„E. Der Seelsorgerat

§ 88a Seelsorgerat

- (1) Der Seelsorgerat repräsentiert die vom Bischof mit Aufgaben in der Seelsorge beauftragten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten.
- (2) Die Amtszeit des Seelsorgerates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder gemäß § 83a Abs. 1 Buchst. b und c behalten auch im Falle der Sedisvakanz ihr Mandat als Mitglieder des Seelsorgerates. Nach Neubildung des Priesterrates durch den Bischof gemäß c. 501 § 2 CIC gehören die Mitglieder des neuen Priesterrates dem Seelsorgerat bis zum Ende der laufenden Amtszeit an.

§ 89a Zusammensetzung des Seelsorgerates

- (1) Dem Seelsorgerat gehören an
 - a) der Bischof als Vorsitzender,

- b) die Mitglieder des Priesterrates gemäß § 83a Abs. 1 Buchst. b und c,
- c) zwei von den Diakonen im Dienst des Bistums Limburg gewählte Diakone,
- d) fünf von der Berufsgruppe der Pastoralreferenten gewählte Pastoralreferenten,
- e) fünf von der Berufsgruppe der Gemeindeferenten gewählte Gemeindeferenten,
- f) der Generalvikar und der Bischöfliche Bevollmächtigte. Beiden kommt gemeinsam eine Stimme zu.

Die Wahl der Mitglieder des Seelsorgerates ist für jede Berufsgruppe in der entsprechenden Wahlordnung geregelt.

- (2) Zu den Sitzungen des Seelsorgerates sind einzuladen und haben Mitspracherecht:
 - a) der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich, bei Abwesenheit der Geschäftsführer des Diözesansynodalrates,
 - b) der Bischöfliche Beauftragte für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften,
 - c) eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz,
 - d) die Mitglieder des Bistumsteams, sofern Belange aus ihrem Zuständigkeitsbereich betroffen sind.
- (3) Der Geschäftsführer des Seelsorgerates wird im Einvernehmen mit dem Bischof vom Seelsorgerat bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Seelsorgerates teil. Er hat Mitspracherecht.

§ 90a Aufgaben des Seelsorgerates

- (1) Der Seelsorgerat nimmt durch Beratung des Bischofs teil an der Leitung der Diözese. Die dazu erforderlichen Informationen erhält er durch das Bischöfliche Ordinariat. Diese Aufgabe erfüllt er insbesondere durch
 - a) Beratung der Fragen, die der Bischof ihm vorlegt;
 - b) Anregungen und Vorschläge an den Bischof.
- (2) An den Aufgaben des Diözesansynodalrates ist der Seelsorgerat beteiligt durch
 - a) Entsendung von zwei Mitgliedern in den Diözesansynodalrat;
 - b) das Recht zu Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen des Diözesansynodalrates, insbesondere
 - aa) Entscheidungen über das Leitbild des Bistums und die Bistumsstrategien,

- bb) Entscheidungen über mittel- und langfristige Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes,
 - cc) Entscheidung über überregionale pastorale Projekte hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes,
 - dd) Entscheidungen über weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis und Strukturen,
 - ee) Entscheidungen über Leitlinien für die pastorale, gesellschaftliche und ökumenische Arbeit im Bistum,
 - ff) Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen,
 - gg) Gesetzes- und sonstige Normsetzungsvorhaben, darunter Änderungen des Bistumsstatuts wie der Synodalordnung,
- c) durch Anträge an den Diözesansynodalrat. Die dazu erforderlichen Informationen erhält er durch den Vorstand des Diözesansynodalrates.

- (3) Darüber hinaus hat der Seelsorgerat folgende Aufgaben und Rechte:
- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen des Personaleinsatzes, der Personalentwicklung sowie der Aus- und Fortbildung des pastoralen Personals,
 - b) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung eines Regens für das Priesterseminar Limburg,
 - c) Mitwirkung bei der Berufung von Bereichsleitungen des Bischöflichen Ordinariates gemäß Verfahrensordnung für die Berufung von Bereichsleitungen des Bischöflichen Ordinariates,
 - d) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und eines Weihbischofs im Rahmen des geltenden Rechts,
 - e) Entgegennahme eines regelmäßigen Berichts zur Finanzsituation.

§ 91a Vorstand des Seelsorgerates

- (1) Der Seelsorgerat bildet einen Vorstand. Dieser ist dem Seelsorgerat verantwortlich für eine sachgemäße Abwicklung der Geschäfte.
- (2) Dem Vorstand gehören an
 - a) der Sprecher des Seelsorgerates,
 - b) bis zu drei vom Seelsorgerat gewählte Mitglieder.

Die Mitglieder gemäß a und b sollen die verschiedenen Berufsgruppen repräsentieren.

- (3) Der Sprecher des Seelsorgerates wird vom Seelsorgerat gewählt. Er vertritt den Seelsorgerat im Rahmen der bestehenden diözesanen Ordnungen.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Er hat Mitspracherecht.
- (5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und wacht über die Durchführung der Beschlüsse.

§ 92a Arbeitsweise des Seelsorgerates

- (1) Der Bischof lädt den Seelsorgerat unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Wenn ein Drittel der Mitglieder des Seelsorgerates die Einberufung einer Sitzung mit dem Vorschlag eines Tagesordnungspunktes von größerer Bedeutung erbittet, wird der Bischof dieser Bitte nach Möglichkeit entsprechen.
- (3) Die Sitzungen des Seelsorgerates sind für alle von ihm vertretenen Seelsorger öffentlich, sofern der Seelsorgerat im Einzelfall nicht anders beschließt.
- (4) Die Gesprächsleitung der Sitzungen übernimmt ein Moderator, der Mitglied des Vorstands ist.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird vom Bischof zur Bekanntgabe an die Seelsorger freigegeben. Sie gehört zu den amtlichen Akten des Seelsorgerates und des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.

- (6) Näheres über den Geschäftsablauf regelt die Geschäftsordnung des Seelsorgerates.

§ 93a Einberufung der Berufsgruppen im Seelsorgerat

Jede Berufsgruppe kann auf Antrag mindestens eines Drittels ihrer eigenen Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung zu einer Sitzung zusammenkommen,

sofern Fragen beraten werden sollen, die ausschließlich diese eine Berufsgruppe betreffen.

Über die Einberufung der Mitglieder einer Berufsgruppe sind die anderen Mitglieder des Seelsorgerates unter Angabe der Tagesordnung zu informieren.

Der Bischof wird bei seiner Verhinderung einen Bevollmächtigten als Gesprächspartner in die Sitzung entsenden.

§ 94a Ausschüsse des Seelsorgerates

- (1) Der Seelsorgerat kann besondere Aufgaben durch Ausschüsse wahrnehmen lassen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Seelsorgerat berufen.
- (3) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag des Seelsorgerates und sind diesem verantwortlich.
- (4) Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Fachleute hinzugezogen werden.
- (5) Näheres über den Geschäftsablauf regelt die Geschäftsordnung des Seelsorgerates.“

Artikel 10

In *Artikel IV – Die Diözese, Abschnitt F. Der Ordensrat* werden mit Wirkung zum 6. Februar 2024 die folgenden Änderungen verfügt:

In § 94 *Zusammensetzung des Ordensrates* erhält Absatz 1 Buchstabe a die folgende Fassung:

„a) bis zu 12 gewählte Ordensleute;“

In § 94 *Zusammensetzung des Ordensrates* erhält Absatz 2 die folgende Fassung:

„(2) Der Sekretär des Ordensrates. Er nimmt an den Sitzungen teil und hat Mitspracherecht.“

In § 95 *Vorstand des Ordensrates* erhält Absatz 2 die folgende Fassung:

„(2) Der Bischofsvikar für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften und der Sekretär nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil. Beide haben Mitspracherecht.“

In § 96 *Aufgaben des Ordensrates* erhalten Absatz 1 Buchstabe d und e die folgende Fassung:

- „d) Vorschläge zur Wahl in synodale Gremien
- e) Förderung der Kontakte und des Gedankenaustausches zwischen Bistum und Orden;“

In § 96 *Aufgaben des Ordensrates* erhält Absatz 2 die folgende Fassung:

„(2) In allen Fragen, die Leben und Dienst der Orden im Bistum Limburg betreffen, ist der Ordensrat einzubeziehen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er Anspruch auf die notwendigen Informationen seitens des Bischöflichen Ordinariates.“

In § 97 *Arbeitsweise des Ordensrates* erhält Absatz 5 die folgende Fassung:

„(5) Der Ordensrat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Artikel 11

In *Artikel IV – Die Diözese* werden in *Abschnitt G. Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache* § 101 *Aufgaben* Absatz 1 Buchstaben f bis i mit Wirkung zum 1. April 2024 wie folgt gefasst:

- „f) Erstellung einer Vorschlagsliste für die Zuwahl in die Diözesanversammlung gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. c SynO;
- g) Wahl von zwei Vertretern für den Diözesansynodalrat;
- h) Vorschlag von Kandidaten für die Zuwahl in den Diözesansynodalrat;
- i) Vorschlag von Kandidaten für den Diözesankirchensteuerrat.“

Artikel 12

In *Artikel IV – Die Diözese* werden in *Abschnitt H. Der Diözesankirchensteuerrat* mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die folgenden Änderungen verfügt:

§ 104 *Zusammensetzung* Absatz 1 Buchstaben b und c erhalten die folgende Fassung:

„b) als geborene Mitglieder kraft Amtes: der Generalvikar bzw. der Bischöfliche Bevollmächtigte, der Justitiar des Bistums und der Diözesanökonom, der mit beratender Stimme geschäftsführend an den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates teilnimmt;

- c) zwei weitere Mitglieder des Bistumsteams, die vom Bischof auf Vorschlag des Bistumsteams berufen werden;“

§ 111 Finanzausschuss des Diözesankirchensteuerates erhält die folgende Fassung:

„Zur Vorbereitung der Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates sowie zur Wahrnehmung der im Rahmen der Anlagengrundsätze für das Bistum Limburg zugewiesenen Aufgaben richtet der Diözesankirchensteuerrat einen Finanzausschuss ein. Mitglieder sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und bis zu vier weitere Mitglieder aus den in § 104 Abs. 1 Buchst. a und d genannten Personen, welche in geheimer Wahl bestimmt werden. Der Diözesanökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil. Ihm obliegt zudem die Geschäftsführung. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift nach den Grundsätzen des § 110 Abs. 3 anzufertigen.“

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/60635/23/04/3 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 162 Änderung der Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat des Bistums Limburg

Die Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat des Bistums Limburg (WO PR), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (Amtsblatt 2019, S. 655–658) erhält mit Geltung zum 1. Januar 2024 die folgende Fassung:

I. Mitglieder

§ 1 Zusammensetzung des Priesterrates

- (1) Dem Priesterrat gehören gemäß § 83a Abs. 1 SynO mit Stimmrecht an
- a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes,
 - b) neun vom Presbyterium aus seiner Mitte gewählte Priester,
 - c) drei vom Bischof berufene Priester,
 - d) der Generalvikar kraft Amtes.

§ 2 Zu wählende Mitglieder

Durch die wahlberechtigten Priester werden in allgemeiner Briefwahl neun Priester gewählt. Die Kandidatenliste wird gem. § 7 WO PR zusammengestellt.

§ 3 Zu berufende Mitglieder

Um eine möglichst große Repräsentanz des Presbyteriums zu gewährleisten (vgl. c. 499 CIC), beruft der Bischof drei Mitglieder. Bei seiner Entscheidung wird er darauf achten, dass der Priesterrat generationengerecht zusammengesetzt ist und ihm auch Ordenspriester sowie Priester aus Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache angehören.

Das Zustandekommen der Vorschläge für die Berufung ist in § 10 dieser Ordnung geregelt.

II. Wahl der Mitglieder

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktives und passives Wahlrecht für die Wahl der Mitglieder des Priesterrates gemäß § 83a Abs. 1 Buchst. b SynO haben:
- a) die im Bistum Limburg inkardinierten Priester, unabhängig von ihrem Wohnort,
 - b) nicht im Bistum Limburg inkardinierte Weltpriester, die mit einem Dienst in der oder für die Diözese betraut sind,
 - c) Ordenspriester, die mit einem Dienst in der oder für die Diözese betraut sind.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Für die Durchführung der Wahl bildet der Priesterrat auf Vorschlag des Sprechers und stellvertretenden Sprechers einen Wahlvorstand.
- (2) Dem Wahlvorstand gehören ausschließlich Personen an, die nicht als Kandidaten antreten.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen, von denen mindestens eine ein Priester sein muss.
- (4) Der Wahlvorstand wird unterstützt durch das Diözesansynodalamt.

§ 6 Fristen

- (1) Der Bischof setzt den Termin für die konstituierende Sitzung des neuen Priesterrats fest. Die Fristen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Berufungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Zwischen dem Wahltag und der konstituieren-

den Sitzung müssen mindestens acht Wochen liegen, um das Verfahren zur Berufung einzelner Mitglieder gemäß § 10 durchzuführen.

- (3) Spätestens drei Monate vor der Wahl wird der Wahlvorstand eingesetzt.
- (4) Spätestens sechs Wochen vor der Wahl bittet der Wahlvorstand unter Nennung einer Frist von mindestens zwei Wochen alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge.
- (5) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag).
- (6) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag abgesandt werden (Datum des Poststempels).

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten beim Wahlvorstand eingereicht werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag benötigt die Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten, die ihre Unterstützung durch Unterschrift kundtun, sowie die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit und erstellt die Kandidatenliste. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel wird vom Wahlvorstand ausgelost.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, dass die Reihenfolge durch Los festgelegt wurde.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat bei der Neuwahl des Priesterrats neun Stimmen, bei einer Ersatzwahl gemäß § 11 so viele Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.
- (4) Der Wähler hat dem Wahlvorstand den verschlossenen Briefwahlumschlag mit dem Wahl-

schein und dem Stimmzettelumschlag mit einliegendem Stimmzettel zu übersenden. Auf dem Wahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

- (5) Binnen einer Frist von einer Woche nach dem Wahltag werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet, die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen wird geprüft und die Stimmen werden ausgezählt. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind die neun Kandidaten, auf die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Die Kandidaten, die nicht in den Priesterrat gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest, die von mindestens drei Mitgliedern unterschrieben werden muss, sendet diese an den Bischof und den Sprecher des Priesterrates und veranlasst die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten über das Ergebnis der Wahl binnen einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Priesterrats zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

III. Vorschläge für die Berufung durch den Bischof

§ 10 Vorschläge für die Berufung durch den Bischof

- (1) Jeder wahlberechtigte Priester hat das Recht, Vorschläge für die Berufung durch den Bischof zu unterbreiten. Bei Vorschlägen, die durch eine Gruppe eingereicht werden, ist auszuweisen, wie viele Priester an dem Vorschlag beteiligt waren.
- (2) Für jeden Vorschlag ist anzugeben, in welcher Hinsicht ein Kandidat dazu beiträgt, dass durch

ihn eine gute Repräsentanz des Klerus im Priesterrat erreicht wird. Der Priesterrat soll generationengerecht zusammengesetzt sein und ihm sollen auch Ordenspriester und Priester aus Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache angehören.

- (3) Vorgeschlagen werden können alle Wahlberechtigten, die noch nicht Mitglied des Priesterrates sind.
- (4) Der Sprecher und der stellvertretende Sprecher sorgen für das Zustandekommen von Vorschlägen und leiten die Berufungsvorschläge unter Angabe der Anzahl der Nennungen des Vorschlags spätestens fünf Wochen vor dem Termin der Konstituierung des Priesterrates an den Bischof.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 11 Ersatzmitglieder – Nachrücken – Ersatzwahl

- (1) Die gewählten Mitglieder des Priesterrates verlieren ihr Mandat durch Verzicht, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Wahlprüfungsentcheid, der die Wahl für ungültig erklärt.
- (2) Die Kandidaten, die nicht in den Priesterrat gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Priesterrat aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, auf das die nächstmeisten Stimmen entfielen. Scheiden nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder aus, so verringert sich die Zahl der gewählten Mitglieder des Priesterrates entsprechend. Gehören dem Priesterrat nur noch 4 gewählte Mitglieder an, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung statt. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus dem Priesterrat aus, so beruft der Bischof für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 12 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

§ 13 Auslegung dieser Ordnung

- (1) Entstehen während einer Wahl Zweifel über die Auslegung dieser Ordnung, kann der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates durch Beschluss eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Gegen die einstweilige Anordnung kann ein von ihr Betroffener nach der Wahl gemäß § 12 dieser Ordnung Einspruch erheben.

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 038A/9254/23/01/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 163 Erlass einer Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindeferenten in den Seelsorgerat des Bistums Limburg

Mit Geltung zum 1. Januar 2024 wird eine Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindeferenten in den Seelsorgerat des Bistums Limburg erlassen, die den folgenden Wortlaut erhält:

§ 1 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen von jeweils fünf Mitgliedern des Seelsorgerates gemäß § 89a Abs. 1 Buchst. d und e SynO aus den Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindeferenten werden für jede Berufsgruppe getrennt nach den gleichen Regeln dieser Wahlordnung durchgeführt.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl von jeweils fünf Mitgliedern des Seelsorgerates gemäß § 89a Abs. 1 Buchst. d bzw. e SynO sind alle Pastoralreferenten bzw. Gemeindeferenten, die im Dienst des Bistums Limburg stehen und nicht als Fachteamleitung, Fachbereichsleitung oder Bereichsleitung tätig sind.
- (2) Die Wählbarkeit der Pastoralreferenten bzw. Gemeindeferenten richtet sich nach § 2 Abs. 4 Buchst. c SynO.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Für die Durchführung der Wahl wird für jede Berufsgruppe ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Er besteht für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppe der Pastoralreferenten aus
 - a) einem vom Bischofsvikar für den synodalen Bereich zu benennenden Referenten des Diözesansynodalamtes bzw. dessen Vertreter als Vorsitzendem;
 - b) zwei Mitgliedern des Vorstandes des Berufsverbandes der Pastoralreferenten und -assistenten im Bistum Limburg.
- (3) Er besteht für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Gemeindeferenten aus
 - a) einem vom Bischofsvikar für den synodalen Bereich zu benennenden Referenten des Diözesansynodalamtes bzw. dessen Vertreter als Vorsitzendem,
 - b) dem Vorsitzenden der Berufsgruppenvertretung der Gemeindeferenten und einem Stellvertreter.

§ 4 Durchführung der Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Jeder Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten der Berufsgruppe um einen Kandidatenvorschlag. Jeder Wahlberechtigte kann Personen aus der eigenen Berufsgruppe als Kandidaten vorschlagen. Kandidatenvorschläge müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand vorliegen. Es sind mehr Kandidatenvorschläge anzustreben als Mitglieder in den Seelsorgerat zu wählen sind.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Kandidaten und stellt die Kandidatenliste auf. In diese Kandidatenliste sind alle wählbaren vorgeschlagenen aufzunehmen, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden und schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklärt haben. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt. Dies ist auf der Kandidatenliste zu vermerken.
- (4) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimm-

zettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und teilt ihnen den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.

- (5) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel bis zu fünf Personen ankreuzen. Sind mehr Personen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Der Wähler versichert auf dem Wahlschein, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) Nach Ablauf des Rücksendetermins öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefumschläge und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.
- (7) Die Öffnung der Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.

§ 5 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest.
- (3) Die Kandidaten, die nicht gewählt wurden, sind nach Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder gemäß § 6 dieser Ordnung auszuweisen.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten mitzuteilen.

§ 6 Ersatzmitglieder

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Seelsorgerat aus oder verliert die Wählbarkeitsvoraussetzungen, so rückt für den Rest der Amtszeit das erste Mitglied der Reserveliste nach. Die Liste der Ersatzmitglieder richtet sich nach der Stimmenzahl bzw. bei Stimmgleichheit nach dem Losentscheid.

§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565R/66455/23/02/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 164 Änderung der Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates

Die Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates, zuletzt geändert am 15. März 2017 (Amtsblatt 2017, S. 130f.), wird mit Geltung zum 1. Januar 2024 wie folgt geändert:

§ 3 Zahl der Vertreter erhält die folgende Fassung:

§ 3 Zahl der Vertreter

Die Wahlversammlung wählt bis zu zwölf Vertreter für den Ordensrat und eine entsprechende Zahl von Stellvertretern, die im Verhinderungsfall die ordentlichen Mitglieder vertreten.

Die Wahlversammlung legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.

§ 5 Kandidatenvorschläge erhält die folgende Fassung:

§ 5 Kandidatenvorschläge

Der Sekretär des Ordensrates fordert die Mitglieder der Wahlversammlung auf, Kandidatenvorschläge für die Wahl zum Ordensrat bei ihm einzureichen.

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 101H/59995/23/04/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 165 Erlass einer Ordnung für die Wahl der Vertreter der Seelsorger in den Regionalsynodalrat

Mit Geltung zum 1. Januar 2024 wird eine Ordnung für die Wahl der Vertreter der Seelsorger in den Regionalsynodalrat erlassen, die den folgenden Wortlaut erhält:

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt für die Wahl von zwei Mitgliedern des Regionalsynodalrates gemäß § 43a

Abs. 1 Buchst. c SynO sind alle Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindeferenten, die in der Region tätig sind.

(2) Wählbar sind alle Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindeferenten, die in der Region tätig sind, sofern sie nicht auf Ebene der Region tätig sind.

§ 2 Durchführung der Wahl

(1) Die Regionalleitung bittet alle Wahlberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen um Kandidatenvorschläge.

(2) Die Regionalleitung befragt die Vorgeschlagenen, ob sie der Kandidatur zustimmen.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.

(4) Die Regionalleitung stellt allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu und teilt den Termin mit, bis zu dem die Wahlbriefe vorliegen müssen. Zwischen Absendung der Wahlunterlagen und dem Termin für den Eingang der Wahlbriefe müssen wenigstens 14 Tage liegen.

(5) Nach Versand der Wahlunterlagen und vor dem Termin für den Eingang der Wahlbriefe findet eine Vorstellung der Kandidaten statt. Der Termin für die Veranstaltung wird mit den Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten kommuniziert. Die Kandidatenvorstellung kann entweder digital oder als Präsenzveranstaltung stattfinden.

§ 3 Auszählung der Stimmzettel

(1) Ein Mitglied der Regionalleitung öffnet die Briefe im Beisein von zwei von ihm zu bestellenden Wahlhelfern.

(2) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.

(3) Über die Stimmenauszählung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Regionalleitung und den beiden Wahlhelfern zu unterschreiben ist.

§ 4 Nachrückliste und Ersatzwahl

Wenn ein von den in der Region tätigen Seelsorgern

gewählter Vertreter vor Ablauf der Amtszeit die Wählbarkeit verliert oder ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der die nächstmeisten Stimmen erhalten hat und die Wählbarkeitskriterien erfüllt. Ist die Liste erschöpft, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Tritt dieser Fall erst drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode ein, so findet die Nachwahl in der nächsten Konferenz der Seelsorger in der Region in Präsenz mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch die in § 1 genannten Wahl- und Vorschlagsberechtigten in geheimer Wahl statt.

§ 5 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 730B/23124/23/01/3 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 166 Erlass einer Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wird eine Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat (WO GRKaM RSR) mit dem folgenden Wortlaut erlassen:

§ 1 Wahlberechtigung

- (1) In Regionen, in deren Gebiet mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, sind wahlberechtigt die Vorsitzenden der Gemeinderäte; bei Verhinderung können sie das Wahlrecht auf einen ihrer Stellvertreter übertragen. Die Wahlberechtigten werden von der Regionalleitung zu einer Wahlversammlung eingeladen.
- (2) In Regionen, in deren Gebiet nur eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, wählt deren Gemeinderat den Vertreter in den Regionalsynodalrat nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Ordnung.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten sowie die Gemeinderäte in der Region.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar sind Mitglieder der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Sitz in der Region haben.

§ 3 Wahl

Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 730B/23124/23/01/2 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 167 Änderung der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung

Die Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung (Konst DV), zuletzt geändert am 30. Januar 2007 (Amtsblatt 2007, S. 367f.), erhält mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die folgende Fassung:

§ 1 Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung

- (1) Die konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung wird in zwei Sitzungen durchgeführt, die im Abstand von mindestens zwei und höchstens vier Wochen stattfinden.
- (2) Der Vertreter des Bischofs für den synodalen Bereich lädt zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Mitglieder sind über

beide Termine der Konstituierung und die Tagesordnungs-
punkte gemäß § 2 zu informieren.

- (3) Der Vertreter des Bischofs leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums; er kann die Gesprächsleitung einem Moderator übertragen.
- (4) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wählt die Diözesanversammlung mit offener Stimmabgabe einen Wahlvorstand.

§ 2 Tagesordnung

- (1) In die Tagesordnung der ersten der beiden Sitzungen sind die folgenden Punkte aufzunehmen:
 - Vorstellung der Mitglieder,
 - Informationen über die Aufgaben der Diözesanversammlung,
 - Informationen über die Aufgaben des Diözesansynodalrates,
 - Informationen und Absprachen zu den in der Diözesanversammlung zu tätigen Wahlen.
- (2) In die Tagesordnung des zweiten Teils der Konstituierung sind die folgenden Punkte aufzunehmen:
 - Bestellung eines Wahlvorstands,
 - Zuwahl von Mitgliedern gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. b–d SynO,
 - Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten der Diözesanversammlung,
 - Wahl des Präsidiums der Diözesanversammlung,
 - Wahl von fünf Mitgliedern des Diözesansynodalrates,
 - Wahl der von der Diözesanversammlung zu wählenden Mitglieder des ZdK gemäß Statut des ZdK.

§ 3 Aufforderung zu Kandidatenvorschlägen

- (1) In der ersten der beiden Sitzungen werden die Mitglieder der Diözesanversammlung aufgefordert, Kandidaten für die Wahlen in der Diözesanversammlung zu benennen. Die Aufforderung zur Benennung von Kandidaten wird zudem den jeweils vorschlagsberechtigten Gruppen sowie im Bistum bekannt gegeben.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind
 - a) für die Zuwahl gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. b SynO

- die Regionalsynodalräte, die Pfarrgemeinderäte, die Gemeinderäte der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, der Ordensrat und jeder Katholik im Bistum Limburg;
 - die Mitglieder der Diözesanversammlung gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. a SynO;
- b) für die Zuwahl von fünf Mitgliedern gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. c SynO der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, dessen Kandidatenliste die Namen von mindestens acht Kandidaten umfassen muss;
 - c) für die Zuwahl von drei Mitgliedern gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. d SynO die diözesane Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände, deren Kandidatenliste die Namen von wenigstens fünf Kandidaten enthalten muss;
 - d) für die Wahl
 - der beiden Präsidenten,
 - der Vizepräsidenten,
 - der übrigen Mitglieder des Präsidiumsdie Mitglieder der Diözesanversammlung gemäß § 70a Abs. 1 SynO;
 - e) für die Wahl
 - von fünf Mitgliedern des Diözesansynodalrats gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. c SynO sowie
 - der Vertreter im Zentralkomitee der deutschen Katholikendie Mitglieder der Diözesanversammlung, der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die Regionalsynodalräte, die Pfarrgemeinderäte, die Gemeinderäte der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, der Ordensrat und jeder Katholik im Bistum Limburg.

- (3) Jedem Kandidatenvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur beizufügen. Die Vorschläge, die nicht aus den Reihen der Mitglieder der Diözesanversammlung kommen, müssen eine Woche vor dem zweiten Teil der Konstituierung im Diözesansynodalamt vorliegen. Die anderen Vorschläge sollen eine Woche vor dieser Sitzung im Diözesansynodalamt vorliegen. Die bis dahin eingegangenen Kandidatenvorschläge sind den Wahlberechtigten fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.

§ 4 Zuwahl

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Diöze-

sanversammlung gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. a SynO.

- (2) Wählbar sind Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bistum haben und die Voraussetzungen des § 2 der Synodalordnung erfüllen.
- (3) Die Zuwahl für die Mitglieder gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. b–d SynO erfolgt in getrennten Wahlen.
- (4) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Wahl des Präsidiums

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (3) Die Wahl der beiden gleichberechtigten Präsidenten erfolgt in zwei aufeinander folgenden Wahlen. Bei der zweiten Wahl kandidieren die Kandidaten, die im ersten Wahlgang nicht zum Präsidenten gewählt wurden. Zum Präsidenten ist jeweils gewählt, wer im ersten Wahlgang die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist anzustreben, zwei Mitglieder unterschiedlichen Geschlechts zu wählen.
- (4) Die Wahl der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums erfolgt in zwei getrennten Wahlen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Nach der Wahl des Präsidiums übernehmen die Präsidenten die Leitung der Sitzung.

§ 6 Weitere Wahlen

- (1) Für die Wahl der Mitglieder in den Diözesansynodalrat sowie der Vertreter im Zentralkomitee der deutschen Katholiken sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung wahlberechtigt.
- (2) Wählbar sind Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bistum haben und die Voraussetzungen des § 2 der Synodalordnung erfüllen. Sie müssen nicht Mitglieder der Diözesanversammlung sein.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Diözesansynodalarates ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Wahl der Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Ordnung.

§ 7 Ersatzwahlen

- (1) Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein in das Präsidium, in den Diözesansynodalrat, in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewähltes oder ein in die Diözesanversammlung zugewähltes Mitglied sein Amt verliert.
- (2) Diese Ersatzwahl findet in der nächsten ordentlichen Sitzung der Diözesanversammlung statt.
- (3) Für die Ersatzwahl gelten die Vorschriften dieser Ordnung, nach denen das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.

§ 8 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wah-

len ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 720A/23085/23/01/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 168 Erlass einer Ordnung für die Konstituierung des Regionalsynodalrates und für die Wahlen im Regionalsynodalrat

Mit Geltung zum 1. Januar 2024 wird eine Ordnung für die Konstituierung, für die Wahlen im und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Regionalsynodalrat erlassen, die den folgenden Wortlaut erhält:

§ 1 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Regionalsynodalrates wird in zwei Sitzungen durchgeführt, die im Abstand von mindestens zwei und höchstens vier Wochen stattfinden. Die Regionalleitung lädt zu den Sitzungen unter Beifügung der entsprechenden Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem ersten Termin schriftlich ein und leitet die Sitzungen bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) In die Tagesordnung der ersten Sitzung der Konstituierung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Vorstellung der Mitglieder des Regionalsynodalrates,
 - Information über die Aufgaben des Regionalsynodalrates,
 - Information über die Aufgaben der Gremien, in die der Regionalsynodalrat Mitglieder wählt oder für die er Wahlvorschläge unterbreiten kann,
 - Information über die im Regionalsynodalrat zu tätigen Wahlen,
 - die Verständigung über die Durchführung der Wahlen im Regionalsynodalrat.
- (3) In die Tagesordnung des zweiten Teils der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Zuwahl von Mitgliedern des Regionalsynodalrates,
 - Wahl des Vorsitzenden,
 - Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden,

- Wahl von sechs Mitgliedern der Diözesanversammlung des Bistums Limburg gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. a SynO,
- Wahl von einem Mitglied des Diözesansynodalrates gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. f SynO,
- Benennung von Kandidaten für die Wahl oder Zuwahl in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat.

- (4) Alle Wahlen sind geheim. Bei der Berufung von Kandidaten für Wahlen in anderen Gremien kann davon abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 2 Aufforderung zu Kandidatenvorschlägen

- (1) Spätestens nach der ersten Sitzung der Konstituierung macht die Regionalleitung in der Region auf die Möglichkeit aufmerksam, Vorschläge für die im Regionalsynodalrat zu tätigen Wahlen zu unterbreiten.
- (2) Für die Zuwahl in den Regionalsynodalrat sowie die Wahlen in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat sind neben den Mitgliedern des Regionalsynodalrates die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache sowie alle Katholiken in der Region vorschlagsberechtigt. Wählbar sind Katholiken, die sich in der Region engagieren. Sie müssen nicht Mitglieder des Regionalsynodalrates sein.
- (3) Jedem Kandidatenvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur beizufügen. Die Vorschläge sollen eine Woche vor der zweiten Sitzung der Konstituierung bei der Regionalleitung vorliegen. Die vorliegenden Vorschläge werden den Mitgliedern des Regionalsynodalrates fünf Tage vor der Sitzung zugestellt.

§ 3 Wahlvorstand

Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalsynodalrates wird spätestens zu Beginn der zweiten Sitzung der Konstituierung ein Wahlvorstand gebildet.

§ 4 Zuwahl in den Regionalsynodalrat

- (1) Die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b–e SynO können bis zu sechs Mitglieder in den Regionalsynodalrat

dalrat zu wählen. Die Zuwahl soll die Perspektivenvielfalt im Regionalsynodalrat ergänzen. Die Zuwahl von einer jeweils per Mehrheitsbeschluss festzulegenden Zahl von Mitgliedern kann bis zum Erreichen der Höchstzahl im Rahmen der Konstituierung oder in späteren Sitzungen für die laufende Amtszeit erfolgen.

- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung ist festzulegen, wie viele Mitglieder in der Sitzung gewählt werden. Die Zuwahl erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten, mindestens jedoch mehr als ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalsynodalrats

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 SynO.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b.d.e.f SynO, sofern sie nicht Beschäftigte im kirchlichen Dienst sind.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (4) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Wahl von sechs Mitgliedern der Diözesanversammlung

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl von sechs Mitgliedern der Diözesanversammlung sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b–f SynO.

- (2) Wählbar sind alle Katholiken, die sich in der Region engagieren und die Voraussetzungen gemäß § 2 SynO erfüllen. Sie müssen nicht Mitglied des Regionalsynodalrates sein.

- (3) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Wahl eines Mitglieds des Diözesansynodalrates

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl eines Mitglieds des Diözesansynodalrates sind die Mitglieder gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b–f SynO.
- (2) Zum Mitglied des Diözesansynodalrates ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung

- (1) Die Benennung von geeigneten Personen für die Zuwahl in der Diözesanversammlung erfolgt durch Beschluss der Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. a–f SynO.
- (2) Der Vorsitzende fragt nach der Sitzung die benannten Kandidaten, ob sie bereit sind, die Kandidatur anzunehmen. Im Falle der Annahme der Kandidatur ist der Kandidat dem Diözesansynodalamt unverzüglich zu melden.

§ 9 Wahl von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes des Regionalsynodalrates

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl der beiden weiteren Mitglieder des Vorstandes sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates.

- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b–f SynO.
- (3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Ersatzwahlen

Wenn eine für die in §§ 4.7.9 genannten Funktionen gewählte Person vorzeitig ausscheidet, findet in der nächsten ordentlichen Sitzung eine Ersatzwahl statt.

§ 11 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 730B/23124/23/01/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 169 Erlass von Übergangsregelungen bis zur Wahl und Berufung von Regionalleitungen

Die in den vorstehenden Verfügungen

- Synodalordnung für das Bistum Limburg,
- Ordnung für die Konstituierung des Regionalsynodalrates und für die Wahlen im Regionalsynodalrat,
- Ordnung für die Wahl der Vertreter der Seelsorger in den Regionalsynodalrat,
- Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat

den Regionalleitungen zugewiesenen Aufgaben werden bis zur Wahl und Berufung von Regionalleitungen durch die vorläufige Vertretung der Region gemäß Artikel 10 § 6 Bistumsstatut wahrgenommen.

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 703B/23124/23/02/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 170 Außerkraftsetzung von Ordnungen

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 werden die folgenden Ordnungen außer Kraft gesetzt:

- Ordnung für die Konstituierung sowie für die Wahlen im Pastoralausschuss und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pastoralausschuss (Konst PA),
- Ordnung für die Konstituierung der Stadtversammlung, für die Wahlen in der Stadtversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung (Konst SV),
- Ordnung für die Konstituierung des Bezirkssynodalrates (Konst BSR),
- Ordnung für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat (WO PRDK BSR),
- Ordnung für die Wahl des Vertreters der im Bezirk tätigen Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Bezirkssynodalrat (WO PrGr BSR),
- Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat (WO GRKam BSR),
- Ordnung für die Wahlen im Ordensrat (WO WOR).

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 701A/23039/23/02/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 171 Beschluss der Finanzkammer vom 7. November 2023: Vergütung über seelsorgliche Aushilfen, Vertretungen und Pfarrverwaltungen

Die „Vergütung über seelsorgliche Aushilfen, Vertretungen und Pfarrverwaltungen“ vom 7. November 1991 erhält folgende Fassung:

I. Vergütung

1. Geistliche im aktiven Dienst und Ordensgeistliche im Gestellungsvertrag:

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Geistliche, die in einem vollen Dienstverhältnis stehen, in gegenseitiger konfraterner Verpflichtung ohne zusätzliche Vergütung im Rahmen des

ihnen Möglichen Aushilfen und Vertretungen übernehmen. Die Erstattung der Sachauslagen ist selbstverständlich (vgl. Abschnitt II.).

2. Ordensgeistliche, die nicht im Gestellungsvertrag stehen:

Diese Ordensgeistlichen erhalten neben den Sachauslagen gemäß Abschnitt II. eine pauschale Vergütung der Dienste, mit der auch die Zeiten für die Vorbereitung sowie An- und Abreise abgegolten sind, entsprechend den nachfolgenden Sätzen:

- a) Sonn- und Feiertagsmesse mit Predigt 64 Euro
- b) weitere Sonn- und Feiertagsmessen mit Predigt 40 Euro
- c) Werktagsgottesdienst ohne Predigt 23 Euro
- d) Taufe 23 Euro
- e) Trauung mit Messe und Ansprache 64 Euro
- f) Beerdigung mit Requiem und Ansprache 64 Euro
- g) Beichtaushilfe je Stunde 23 Euro

3. Ruhestandsgeistliche:

An Ruhestandsgeistliche kann im Einzelfall ein Drittel der unter Abschnitt I Ziffer 2 genannten Sätze gezahlt werden, sofern sie nicht eine Vergütung als Subsidiar erhalten, zuzüglich Fahrtkosten gemäß Abschnitt II.

II. Ersatz der Sachauslagen

Die notwendigen Fahrtkosten werden im Rahmen der Reisekostenverordnung B (SVR III B 1) erstattet.

III. Aufbringung der Mittel

1. Bei kurzfristigen und gelegentlichen Vertretungen (einschließlich Urlaubsvertretung) sowie bei Aushilfen sind die anfallenden Sachausgaben und gegebenenfalls anfallende Vergütung von der Kirchengemeinde aus Haushaltsmitteln aufzubringen. Die Vertretung fordert die Erstattung bei der Kirchengemeinde an.
2. Vom Bischöflichen Ordinariat werden die Vertretungskosten (Vergütungen und Fahrtkosten) in folgenden Fällen übernommen:
 - a) Bei Personalunion des Pfarrers für mehrere Gemeinden:

Sonn- und Feiertagsgottesdienste ab dem vierten Gottesdienst und in Einzelfällen bei zwangsläufiger zeitlicher Gottesdienstüberschneidung; Vertretungskosten für Kasualien und Werktagsgottesdienste werden vom Bischöflichen Ordinariat nicht übernommen.

- b) Im Krankheitsfalle und bei Vakanzen.

Dabei ist Voraussetzung, dass ein Vertretungsauftrag durch die Regionalleitung bzw. das Bischöfliche Ordinariat vorliegt, bei dem auch der Umfang der Vertretungen (Anzahl der Sonn- und Werktagsgottesdienste) festzulegen ist.

Diese Neufassung ersetzt die Richtlinie vom 7. November 1991, Az.: 25 K/91/03/1. Sie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Limburg, 1. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 008W/64354/23/03/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 172 Inkrafttreten der Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement

Zum 1. Dezember 2023 ist die Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement im Bistum Limburg in Kraft getreten (vgl. Amtsblatt 2023, 217–224).

Der Beschwerdenavigator ist unter folgenden Kontaktmöglichkeiten erreichbar:

Thomas Klix, Beschwerdenavigator; Roßmarkt 10 65549 Limburg; E-Mail: beschwerdenavigation@bistumlimburg.de, Tel.: 0151 20047896.

Nr. 173 Einladung zur Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber am 18. Februar 2024

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Georg Bätzing findet als diözesane Feier am ersten Fastensonntag, 18. Februar 2024 um 14:30 Uhr im Dom zu Limburg statt.

Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber/innen, die Ostern 2024 (oder später) getauft werden sowie die Patinnen und Paten, Personen aus

den Pfarreien sowie alle, die die Katechumenen auf ihrem Weg begleiten.

Diejenigen, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll, sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ bis zum 9. Februar 2024 im Referat Liturgie und Glaubenskommunikation, bei Frau Mariele Haselsteiner, Tel. 06431 295-425, E-Mail: m.haselsteiner@bistumlimburg.de, anzumelden.

Detaillierte Informationen sowie eine Einladung werden den Pfarrbüros zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Nr. 174 Feier der Ehejubiläen im Jahr 2024

Bischof Dr. Georg Bätzing lädt die Ehejubilare im Bistum zu gemeinsamer Feier und Segen nach Limburg ein.

Der Tag für die Silberjubelpaare wird am Samstag, 15. Juni 2024, mit einem feierlichen Gottesdienst um 15:00 Uhr und anschließendem Einzelpaar-Segen gefeiert. Die Paare, von denen mindestens ein Partner katholisch ist und die im Jahr 2023 ihr Silbernes Ehejubiläum feiern, werden persönlich über das Bischöfliche Ordinariat eingeladen.

Alle Paare, die zwischen September 2023 und September 2024 ihre Goldhochzeit oder ein höheres Ehejubiläum feiern, sind eingeladen, an der Feier am 14. September 2023 teilzunehmen. Die Eucharistiefeier mit anschließendem Einzelpaar-Segen beginnt um 10:30 Uhr. Die Einladungen werden noch vor den Sommerferien über die Pfarreien an die Jubilare weitergeleitet.

Informationen zu den Tagen der Ehejubilare erhalten Sie im Referat Ehe- und Beziehungspastoral, Bischöfliches Ordinariat Limburg, paare@bistumlimburg.de oder Tel. 06431 295-456 oder auf der Webseite paar.bistumlimburg.de.

Nr. 175 Dienstinrichten

Mit Termin 31. Dezember 2023 hat der Bischof Herrn Lic. iur. can. Benedict GLÄSER von seiner Tätigkeit

als Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt im Bistum Limburg entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 ad quinquennium hat er ihn zum Diözesanrichter im Bistum Limburg ernannt.



Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.